

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Düngemittelordnung (DüMV)

Stand: 06.11.2018

Berlin, 14.12.2018

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 260.000 Beschäftigten wurden 2016 Umsatzerlöse von knapp 114 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Wärmeversorgung 72 Prozent, Abwasserentsorgung 43 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen zudem über 6 Millionen Kunden mit Breitbandinfrastrukturen. Sie investieren in den kommenden Jahren mehr als 1 Milliarde Euro in digitale Infrastrukturen von Glasfaser bis Long Range Wide Area Networks (LoRaWAN) in den Kommunen und legen damit die Grundlagen für die Gigabitgesellschaft.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Die Verarbeitung von fremdstoffarmen Bioabfällen ist die Grundvoraussetzung für die Herstellung von hochwertigen Kompostprodukten. Eine dieses Ziel fördernde Novellierung der Düngemittelverordnung ist daher ausdrücklich auch in Sinne der kommunalen Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft.

Insbesondere die noch konsequentere Minimierung der Kunststoffanteile in Düngemitteln – und damit auch im Kompost – ist aus Sicht des Gewässerschutzes zu begrüßen, da sich der Kunststoff weiter in der Umwelt verlagern und letztendlich im Trinkwasser und der Nahrungsmittelkette landen kann.

Durch die erhebliche Menge an Fremdstoffen – vor allem Plastiktüten und anderen Verpackungen – wird der zu 100 Prozent mögliche Kreislauf biologischer Stoffe maßgeblich gestört, denn aus diesen Fremdstoffen wird weder Bioenergie noch Qualitätskompost. In Mikroplastik zerfallen, können Plastiktüten nicht mehr ausreichend aus dem fertigen Rohkompost gesiebt werden und landen so auf den Beeten und Äckern, werden ins Grundwasser gespült, gelangen ins Meer und damit unweigerlich in unsere Nahrungskette. Das bedeutet letztendlich möglicherweise: Mikroplastik in unserem Trinkwasser und unseren Nahrungsmitteln.

Auch Kunststoffteile kleiner 2 Millimeter haben in Komposten nichts zu suchen. Hauptabnehmer für kommunalen und anderen Qualitätskompost ist die Landwirtschaft. Dieser hilft dabei, dass sich die landwirtschaftlichen Flächen regenerieren können. Insbesondere Plastik kann dazu keinen Beitrag leisten.

1. Bestimmung der Fremdstoffgehalte als Kriterium für die Zulassung von Düngemitteltypen und das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Nach dem Verordnungsentwurf sollen nicht nur die deutlich sichtbaren Fremdstoffe in die Grenzwertparameter einfließen, sondern zukünftig auch das Korngrößenspektrum zwischen 1 und 2 mm. Dieses Anliegen ist nachvollziehbar und findet unsere Unterstützung.

Fremdstoffe sind grundsätzlich in Bioabfällen und Kompostprodukten unerwünschte Bestandteile. Die Einstufung als Qualitätskriterium hängt je nach Anwendung nicht nur von der Art des Fremdstoffs, sondern auch entscheidend von dessen Größe ab. Als Beispiel dafür sei die Einstufung von Steinen größer 10 Millimeter Siebdurchgang als Fremdbestandteil nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 a) und § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) DüMV-2012 genannt.

Steine kleiner 10 mm Siebdurchgang gelten nach DüMV-2012 nicht als Fremdbestandteil.

Bei der Analyse von Fremdstoffen im Labor ist in der Korngrößenfraktion zwischen 1 und 2 mm kaum noch unterscheidbar, ob es sich um ein Glaspartikel oder um ein Quarz- bzw. Sandkorn handelt. Ein entsprechendes Routine-Untersuchungsverfahren existiert nicht. Wissenschaftler sehen derzeit aber auch kein Gefahrenpotential, das von kleinen Glaspartikeln im System Boden oder Wasser ausgehen könnte. Die Bestimmung von Glaspartikeln kleiner 2 bzw. 1 mm ist deshalb auch nicht Gegenstand von Forschungsvorhaben.

Ähnlich verhält es sich bei Glas. Größere Glaspartikel im Kompost sind sowohl bei der Anwendung im Hobbybereich als auch in der Landwirtschaft unerwünscht. Weisen die Glaspartikel jedoch eine Größe auf, die im Bereich der Korngrößenverteilung von Sand liegen, werden sie nicht mehr als störend empfunden.

Da von diesen kleinen Glaspartikeln keine ökotoxikologische Wirkung zu erwarten ist, sollte die Glasfraktion kleiner 2 mm im Düngerecht deshalb ebenfalls als unbedenklich behandelt werden.

Eine ähnliche Sachlage ergibt sich für die Bestandteile Altpapier und Karton kleiner 2 mm.

Die Korngrößenfraktion 1 bis 2 mm an Altpapier, Karton und Glas sollten deshalb auch zukünftig bei der Bestimmung der Fremdstoffgehalte unberücksichtigt bleiben.

Siehe auch Vorschlag zur Aufnahme einer Übergangsfrist (Abschnitt 3)

Änderungsvorschlag zu § 3:

§ 3 Zulassung von Düngemitteltypen

(1) ... Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden mit der Maßgabe zugelassen, dass

...

4. als Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) ...

b) Altpapier, Karton, **und** Glas, **über 2 mm Siebdurchgang sowie** Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 von Hundert/TM

enthalten sind.

Änderungsvorschlag zu § 4:

§ 4 Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Wirtschaftsdünger, ..., sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

...

4. als Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) ...

b) Altpapier, Karton, **und** Glas, **über 2 mm Siebdurchgang sowie** Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 von Hundert/TM

enthalten sind.

2. Zulässigkeit des Gehaltes von nitrifikationshemmenden Stoffen

Hinsichtlich der weiteren Aufnahmen von Nitrifikationshemmern, die verpflichtend der Gülle beigemischt werden, ist aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu warnen. Es darf hier keine Wassergefährdung durch Zusatzstoffe in Kauf genommen werden. Es muss von diesen Zusatzstoffen Abstand genommen werden, wenn weder die Stickstoff-Überschüsse abgebaut, aber das Grundwasser neben dem Nitrat sogar belastet werden kann. Dass diese Möglichkeit bestehen kann, indizieren die im Zeitraum 2016 - 2018 durchgeführten 154 Grundwasseruntersuchungen auf 1,2,4 -Triazol. Dieser Stoff kann einerseits beim Abbauprozess von mehreren Azol-Fungizidwirkstoffen zu diesen relevanten Metaboliten gebildet werden, andererseits wird er der Gülle als Nitrifikationshemmer beigemischt. Von 154 untersuchten Messstellen hatten 21 Prozent einen Befund an 1,2,4-Triazol, mit einem maximalen Triazolwert von 0,75 µg/l. Vor diesem Hintergrund muss zumindest gewährleistet sein, dass bei einem Nachweis der Belastung des Grundwassers infolge des Einsatzes von Nitrifikationshemmern der nachgewiesene Stoff umgehend in den betroffenen Gebieten über Anwendungsbeschränkungen verboten werden muss.

3. Übergangsvorschrift bei der Bestimmung der Fremdstoffgehalte

Im Entwurf der Verordnung ist bisher keine Übergangsvorschrift zur Umsetzung der in Artikel 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 9 c) und d) benannten Änderungen vorgesehen. Die Verordnung soll nach Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Für die geplanten zusätzlichen Untersuchungen von Fremdstoffen im Kornspektrum zwischen 1 und 2 mm müssen die Untersuchungsmethoden zunächst noch evaluiert werden. Es muss geklärt werden, wie einzelne Fremdstoffarten bzw. Partikel in dieser sehr kleinen Fraktion sicher bestimmt werden können. In der Praxis ist bei einem Siebdurchgang von 1 bis 2 mm kaum unterscheidbar, ob es sich bei den Partikeln z. B. um den Chitinpanzer eines kleinen Insekts oder um einen Kunststoffpartikel handelt.

Ferner müssen die Bioabfallbehandlungsanlagen ggf. mit neuen Techniken ausgerüstet werden, um den neuen Anforderungen an die Entpackung von Lebensmittelabfällen zu genügen.

Dafür sind entsprechende Übergangsregelungen erforderlich.

Wir sehen daher die Notwendigkeit, zumindest für die Umsetzung der in Artikel 1

- Nr. 4 (zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b) und c)),
- Nr. 5 (zu § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b) und c)) und
- Nr. 9 d) (zu Anlage 2 Tabelle 8 „Nebenbestandteile“ Nr. 8.3.9)

benannten Änderungen eine **Übergangsfrist bis zum 30.06.2020** zu gewähren.